

Präsident DDr. **van Staa**: Wer wünscht das Wort? Herr Dr. Brugger, wollen Sie das Wort? Bitte!

**Abg. Dr. Andreas Brugger**: Es geht hier um eine Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung aus dem Jahr 1976, das heißt Ära Wallnöfer. Ich bitte darum, auszugsweise die Bestimmung vorlesen zu dürfen, die den Gegenstand der Diskussion bildet. Ich nehme an, die wird erteilt – die lautet: "Steht eine Weisung im Widerspruch zu Rechtsvorschriften, so hat der Weisungsempfänger das die Weisung erteilende Organ auf diese Rechtswidrigkeit hinzuweisen. Die Befolgung einer aufrechterhaltenden rechtswidrigen Weisung kann nur abgelehnt werden, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde." Es geht also nicht etwa, wie man nach Lektüre des Berichtes des Verfassungsdienstes meinen könnte, um Weisungen, die von Untergebenen irrtümlich für rechtswidrig gehalten werden, sondern es geht um Weisungen, die wirklich rechtswidrig sind - so steht es in der Verordnung. Das finde ich schon erstaunlich, dass ein Landeshauptmann meint, eine solche Verordnung zu brauchen. Eine solche Verordnung braucht man nur, wenn man vor hat, rechtswidrige Weisungen zu erteilen, und zwar nicht nur in einem Einzelfall, denn für einen Einzelfall braucht es keine Verordnung, sondern doch in einer gewissen Häufigkeit. Auch erstaunlich, dass die Abgeordneten der Regierungsparteien an dieser Verordnung nichts geändert haben wollen. Wir sind ja die Gesetzgeber. In diesem Landtag werden ja von den Regierungsparteien ohnehin keine Gesetze beantragt, sondern man beschränkt sich darauf, den Regierungsvorlagen zuzustimmen und wenn irgendetwas geändert wird, ist es noch nie geschehen, ohne bei der Regierung um Erlaubnis zu bitten und dann

steht man immer noch auf dem Standpunkt, die so beschlossenen Gesetze müssen auch nicht eingehalten werden. Das finde ich erstaunlich, aber bitte. (Abge. Dr.<sup>in</sup> Posch: Wir fragen nicht um Erlaubnis, sondern die Regierung gehört bei uns zum Klub dazu!) Ich frage mich schon, wie man so stimmen kann. Da frage ich mich wirklich, für welche Staatsform sind Sie? Soll man den Landtag abschaffen? Wenn er nur mehr Empfehlungen beschließt, dann brauchen wir keinen Landtag (*Beifall von FRITZ-Seite!*), wenn dann die Regierung sagt, wir müssen uns aber schon vorbehalten, rechtswidrige Weisungen erteilen zu können und Sie sagen, Bravo, das beschließen wir so und das muss so bleiben.

Es ist auch unrichtig, was man der Lektüre der Stellungnahme des Verfassungsdienstes entnehmen könnte, dass es noch irgendwo in Österreich eine vergleichbare Verordnung gäbe. Weder in der Geschäftsordnung für die Burgenländische Landesregierung steht das drinnen noch in der Geschäftsordnung für die Vorarlberger Landesregierung und selbstverständlich auch nicht im Beamtendienstrechtsgesetz des Bundes und ebenso nicht in der Bundesverfassung. Dort steht drinnen, dass strafgesetzwidrige Weisungen nicht befolgt werden müssen, aber dass rechtswidrige befolgt werden müssten, das steht nirgends. Das steht nur in der Verordnung unseres Tiroler Landeshauptmannes, und dass das unter Wallnöfer's Zeiten einmal hineingekommen ist, dafür habe ich inzwischen ein bestimmtes Verständnis, nachdem ich mitbekommen habe, was in dieser Ära alles passiert ist, aber dass man das jetzt drinnen lässt, obwohl man darauf aufmerksam macht, das finde ich sehr verwunderlich. Ich finde es auch gefährlich, ich verstehe nicht, wie man so beraten sein kann, von allem anderen abgesehen, hätte ich es für unklug gehalten, so etwas offiziell hineinzuschreiben, aber es ist auch ein starkes Stück zu sagen, ich beharre darauf,

es muss eine Verordnung geben, wo man die Leute verpflichtet, rechtswidrige Weisungen einzuhalten.

Der Versuch, die Verfassung so zu interpretieren, dass das so in der Verfassung stehen würde, ist untauglich. Zwei Artikel weiter vorne, im Artikel 18 steht nämlich drinnen, die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. An wen richtet sich dieser Befehl? Der richtet sich nicht nur an die obersten Spitzen der Verwaltung, der richtet sich an jeden Beamten und wer das bezweifelt, kann im Beamtendienstrechtsgesetz des Bundes, das in dem Punkt auch auf Landesbeamte analog anzuwenden ist, nachlesen, welchen Eid unsere Beamten leisten müssen, wenn sie den Dienst beginnen. Sie schwören nicht sklavischen Gehorsam ihren Vorgesetzten gegenüber, sondern, man höre und staune, sie geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen. Das steht nicht nur dann, wenn es dem Vorgesetzten gut gefällt. Es ist daher absurd zu behaupten, der Verfassungsgesetzgeber hätte in Artikel 18 angeordnet, die Gesetze müssen befolgt werden und in Artikel 20 Abs. 1 angeordnet, sie müssen gebrochen werden, wenn sich ein Vorgesetzter das wünscht. Dem stehen auch nicht die vom Verfassungsdienst zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes entgegen, denn dort ist es um zwei ganz spezielle Fälle gegangen. In einem Fall wurde der Weisungsempfänger aufgefordert, den Saal zu verlassen. Damit kann ich mich noch anfreunden, dass man so etwas befolgen muss und im zweiten Fall ist der Weisungsempfänger aufgefordert worden, bei einer ärztlichen Untersuchung mitzuwirken. Das kann ich mir jetzt auch noch vorstellen. Jedenfalls hat das nichts mit Hoheitsverwaltung zu tun. Der Widerspruch zwischen Artikel 20, wo steht, nur strafgesetzwidrige Weisungen sind nicht zu befolgen, wobei "nur" gar nicht drinnen steht, ist ein scheinbarer. Wenn man sich das Strafbuch anschaut, findet man dort den § 302, Amtsmissbrauch und was ist Amts-

missbrauch? Ein Beamter, der seine Befugnisse im Namen eines Landes in Vollziehung der Gesetze missbraucht, begeht den Amtsmissbrauch. Was ist ein Missbrauch? Missbrauch ist gesetzwidriger Gebrauch der Befugnis. Das heißt, wer gesetzwidrig Hoheitsverwaltung vollzieht, begeht einen Amtsmissbrauch. Jetzt möchte ich einen Irrtum berichtigen, wo mir bekannt ist, dass das viele falsch meinen. Die Leute meinen und haben es teilweise behauptet, so gelernt zu haben in ihrer Verwaltungsausbildung, dass sie dann, wenn sie auf die Rechtswidrigkeit hinweisen und aufmerksam machen und die Weisung wird aufrecht erhalten, aus dem Schneider sind. Das ist nicht so. In der einschlägigen Literatur heißt es, "die rechtswidrige Weisung ist kein Rechtfertigungsgrund". Da wird nur der Weisungsgeber mitbestraft, aber der Betreffende ist trotzdem strafbar. Wenn man sich das jetzt anschaut, wie soll das praktisch vor sich gehen? Da wird der Untergebene, der eine Weisung für rechtswidrig hält, aufgefordert, seinen Vorgesetzten auf diese Rechtswidrigkeit hinzuweisen. Dann hält der Vorgesetzte die rechtswidrige Weisung aufrecht und dann soll sich der Untergebene, der dann die Weisung befolgen muss, auf einmal beim Strafrichter damit entschuldigen, dass er sagt, jetzt bin ich auf einmal nicht mehr wissentlich, weil der Vorgesetzte seine Weisung aufrecht erhalten hat, weiß ich nicht mehr, dass diese Weisung rechtswidrig war. Den möchte ich nicht vor dem Strafrichter verteidigen müssen, der weiß dann nicht, wie das Verfahren ausgeht.

Es ist auch falsch und eine absolut absurde Meinung, die da vertreten wird, dass man sagt, strafgesetzwidrig sei nur, wenn er wissentlich handelt, denn es gibt im Strafrecht einen äußeren Tatbestand und einen inneren Tatbestand, anders gesagt Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe. Wer rechtswidrig handelt, der handelt auch strafgesetzwidrig, aber wenn er es nicht weiß, ist er nur entschuldigt,

aber er handelt rechtswidrig. Rechtswidrig darf er nicht handeln und da braucht er auch keine Weisung zu befolgen.

Langer Rede kurzer Sinn: Rechtswidrige Weisungen im Bereich der Hoheitsverwaltung müssen und dürfen nicht vollzogen werden. (Abge. Dr.<sup>in</sup> **Posch**: Ich glaube, da stimmt etwas nicht!) Ich möchte auch dazu sagen, dass es von einem Vorgesetzten extrem rücksichts- und verantwortungslos ist, von seinem Untergebenen den Vollzug rechtswidriger Weisungen zu verlangen. Es gibt eine Fürsorgepflicht des Dienstgebers und es ist unzumutbar, einem Beamten anzuschaffen, sich auch nur in die Nähe des Strafgesetzbuches zu begeben, auch nur das Risiko einzugehen, strafgesetzlich verurteilt zu werden.

Hier noch einen kurzen Bogen zum Disziplinarrecht. Disziplinarrechtlich verantwortlich ist nur, wer schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt. Wenn ein Beamter mit triftigen Gründen eine Weisung für rechtswidrig hält, wird er nicht schuldhaft handeln, denn er muss sich nicht mit einem Fuß ins Kriminal begeben. Er muss nicht in die Nähe des Strafgesetzbuches gehen und in diesem Punkt danke ich dem Verfassungsdienst, der in seiner Stellungnahme das auch feststellt und sagt, ein Beamter, der aus triftigen Gründen der Meinung ist, dass eine ihm erteilte Weisung rechtswidrig ist und diese nicht erfüllt, braucht eine Verurteilung wegen Vergehens einer Disziplinarverfehlung nicht zu fürchten. Daher frage ich Sie, meine Damen und Herren, wofür soll diese Verordnungsbestimmung gut sein? Unser Landeshauptmann steht ja nicht einem Militär vor, wo die Weisungen darin bestehen können, sich in eine schmutzige Lacke zu werfen, sondern er steht einem Beamtenapparat vor, der Hoheitsverwaltung vollzieht und im Bereich der Hoheitsverwaltung ist die Erfüllung rechtswidriger Weisungen verpönt und strafbar. Danke für die Aufmerksamkeit. (*Beifall von FRITZ-Seite!*)

Präsident DDr. **van Staa**: Ich erteile das Wort dem Dr. Andreas Brugger, um den kurzen Sinn seiner geplanten langen Rede zu referieren!

**Abg. Dr. Andreas Brugger**: Erstens habe ich keinen Antrag gestellt, die Österreichische Bundesverfassung abzuändern, das Gegenteil ist der Fall. Wenn der Herr Landeshauptmann mit der Bundesverfassung zufrieden wäre, könnte er es dabei belassen, aber der Tiroler Landeshauptmann ist mit dem nicht zufrieden und muss noch aufdoppeln, weil in der Bundesverfassung nicht drinnen steht, dass man rechtswidrige Weisungen vollziehen muss, sondern das Gegenteil drinnen steht, nämlich dass man im Bereich der Vollziehung nicht rechtswidrig handeln darf.

Zweitens, rechtswidrig zu handeln im Bereich der Hoheitsverwaltung ist strafgesetzwidrig. Eine Vorschrift, man muss rechtswidrige Weisungen vollziehen, aber darf nicht strafgesetzwidrig handeln, ist so ähnlich als wenn ich jemandem anschaffen würde, brich in eine Bank ein, aber mach' dich dabei nicht strafbar. Das wird so nicht gehen. *(Beifall von FRITZ-Seite!)*

Was ich auch noch richtig stellen möchte: Der Verfassungsdienst setzt sich mit der Frage auseinander, wer ist dafür kompetent, die Rechtswidrigkeit einer Weisung festzustellen und glaubt, das sei der Vorgesetzte. Das ist aber falsch. Zuständig dafür ist der Strafrichter im Nachhinein und der Beamte, der sich hier hinein treiben lässt, weil er sich zuerst vor seinem Vorgesetzten mehr fürchtet als vor dem Strafrichter, weil der noch weit weg ist, kann vor dem Strafgericht eine böse Überraschung erleben. Danke für die Aufmerksamkeit. *(Beifall von FRITZ-Seite!)*